

Passau, den 23. April 2013

*Pressemitteilung*

## **Hauptsacheverfahren in Sachen Rundfunkbeiträge weiter offen**

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat im Eilverfahren über den einmaligen Meldedatenabgleich entschieden und hierzu eine Folgenabwägung getroffen.

Eilverfahren und Hauptsacheverfahren stehen hierbei in keinem näheren Zusammenhang. Dies stellt auch der Verfassungsgerichtshof klar, indem er vorrausschickt, dass die Klage in der Hauptsache weder offensichtlich begründet noch offensichtlich unbegründet ist.

Im Rahmen der Folgenabwägung hatte der Verfassungsgerichtshof zwei Szenarien gegenüberzustellen: Zum einen den Fall, dass das Hauptsacheverfahren erfolgreich ist, die Daten aber bereits abgeglichen wurden, und zum anderen den Fall, dass das Hauptsacheverfahren nicht erfolgreich ist, die Daten aber bis dahin nicht mehr abgeglichen werden. Hierbei hat sich der Verfassungsgerichtshof dafür entschieden, dass Letzteres schwerer wiegen würde.

**Damit ist über die Verfassungsmäßigkeit der Rundfunkbeiträge keine (Vor-)Entscheidung getroffen worden.**

**Wichtiger Hinweis:** Die Popularklage steht in **keinem** Zusammenhang mit meiner Lehrstuhl­tätigkeit an der Universität Passau. Jegliche in dieser Pressemitteilung und im Popularklageverfahren wiedergegebenen Rechtsansichten stellen **meine private Meinung** dar.